

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Bericht des Verfassungsausschusses über die Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats an die Generalsynode vom Jahre 1891. Die Bildung abgegrenzter Pfarrbezirke in Kirchengemeinden mit mehreren ...

[urn:nbn:de:bsz:31-309401](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309401)

**Bericht**  
**des Verfassungsausschusses**  
über  
**die Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats**  
an die  
**Generalsynode vom Jahre 1891.**

Die Bildung abgegrenzter Pfarrbezirke in  
Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrern betr.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Karl v. Stoeffer.

Hochwürdige, Hochgeehrte Herren!

„Die Verfassung unserer evangelischen Landeskirche beruht auf dem Grundsatz der Gemeindefirche und dieser in dem allgemeinen Priestertum; sie ist die Summe aller Ordnungen, welche das Gemeinschaftsleben regeln.“ „In der heiligen Schrift ist zwar der Geist des Glaubens und der Liebe, aus welchen jene Ordnungen fließen und von dem sie bleibend durchdrungen sein sollen, genau und scharf bezeichnet; aber die Ausbildung dieses Geistes zu einzelnen Festsetzungen und Anordnungen hat der Herr und König der Gemeinde der fortschreitenden Einsicht der Gemeinde selbst überlassen und ihr auch dazu, wie zu allem was ihr aufgegeben ist, fortwährende Leitung Seines Geistes verheißen.“ „Es liegt in der Natur einer religiösen (evangelisch-protestantischen) Gemeinschaft, daß sie nicht bloß von Behörden regiert werden will, sondern daß sie durch das Zusammenwirken aller ihrer religiös belebten Glieder auch ihre äußeren Ord-

nungen geregelt haben will und daß sie darnach strebt, alle ihre Mitglieder auch zu religiös belebten zu machen und sie als solche ansehen und behandeln zu dürfen.“ „Es muß das evangelische Volk unseres Landes, so weit und so breit es von wirklich religiösem Geist und Glauben beseelt ist, auch zur Mitwirkung an den Ordnungen der Kirche herangezogen werden. In solcher Mitwirkung wird sich ein Leben thätiger Frömmigkeit und ernstester Glaubenserweisung entwickeln.“

„Der so ehrenwerte, und mit Recht auch einflußreiche, geistliche Stand besitzt innerhalb des Protestantismus keinerlei priesterliche Würde, keine erbliche Weihe, keine angeborene Vorzugsrechte in der Gemeinde. Das allgemeine Priestertum aller Christen, der priesterliche Charakter der Gesamtgemeinde ist von allen Reformatoren und in allen Bekenntnisschriften anerkannt worden; mit der Lehre vom allgemeinen Priestertum steht und fällt der Protestantismus. Alle Gemeindeglieder haben nach protestantischen Grundsätzen gleichen Anteil an der Gabe des heiligen Geistes, in allen ruht auf gleiche Weise die Fülle der kirchlichen Gewalt. Erst seitdem und so lange Luther von dieser Wahrheit durchdrungen war, strömte reformatorische Kraft von ihm aus. Die Geistlichen sind daher Vertreter der Gemeinde; sie verwalten die geistlichen Gaben, sie üben den christlichen Beruf der Gemeinde aus, insbesondere nach einer Richtung, insofern die Gemeinde durch Wort und Sakrament, in Lehre und Erkenntnis, Unterricht und Seelsorge durch sie sich selbst erbaut. Das geistliche Amt ist darum wesentlich ein Dienst an der Gemeinde; das Regiment in der Gemeinde und über dieselbe ist ihm von dem Herrn der Kirche nicht übertragen.“

Diesen mit aller Ueberzeugung und Wärme weiter ausgeführten Anschauungen der Vertreter des Kirchenregiments und der Landesgemeinde liegt der Aufbau unserer Verfassung zu Grunde. Trotz mannigfacher, inzwischen beschlossener Abänderungen betrafen diese doch nicht die wesentlichen Bestimmungen und blieben namentlich diejenigen, welche sich auf die Ordnung in den einzelnen Kirchengemeinden beziehen, eigentlich unberührt.

Getreu dem Grundsätze, daß man nicht die Einführung von etwas ganz Neuem, einer ganz neuen Kirchenverfassung versuche, sondern sich an das bereits Bestehende und Erprobte anschließe, wurden die örtlichen, den Gemeindegliedern von Alters her wohl werten Einrichtungen geschont und deshalb gerade nicht notwendige Änderungen nicht angeregt. Die damals obwaltenden Verhältnisse und Bedürfnisse erschienen maßgebend. Dies gilt namentlich auch für die Regelung über Bestand, Vertretung der Gemeinde und über den Seelsorgedienst des Pfarrers in einfachen Gemeinden, d. h. solchen, welche an einem Orte nur ein Kirchspiel bilden, mit mehreren Pfarrern. Die Kirchenverfassung berührt diese nur in folgenden Bestimmungen in:

§ 28. Hiernach kann die Kirchengemeindeversammlung beschließen, daß aus bestimmten Teilen des Kirchspiels eine bestimmte Anzahl von Kirchenältesten gewählt werde, was namentlich statfinde bei Gemeinden mit mehreren Pfarrsprengeln; Ortsstatute regeln das Verhältnis zu dem Gesamtkirchengemeinderat.

Ein Antrag, zu bestimmen: „es sollen womöglich aus verschiedenen Teilen des Kirchspiels eine bestimmte Anzahl von Ältesten gewählt werden“, damit begründet, daß diese Einrichtung sich für die Pflege des Armenwesens empfehle, schon in einfachen Landgemeinden erprobt und in größeren Gemeinden noch zweckmäßiger sei, fand, da die hiezu tüchtigen Leute ungleich verteilt sein können, nicht die Zustimmung der Synode.

§ 39. bei Bezeichnung des Vorsitzenden im Kirchengemeinderat und

§ 94. bei der Verteilung der Geschäfte unter mehrere Pfarrer einer Gemeinde; sie unterliegt der Vereinbarung der Pfarrer unter Zustimmung des Kirchengemeinderats und Genehmigung des Oberkirchenrats bzw. der Entschliebung des letztern allein.

Mit gutem Grunde beschränkte man sich auf diese allgemeinen Vorschriften in dieser nicht gleichmäßig für die einzelnen Gemeinden zu regelnden Sache und überließ diesen die weitere Ordnung.

Jene ohne jegliche Erinnerung und Andeutung über die zweckmäßigste Art der Geschäftsverteilung angenommene Bestimmung (§ 94) fand in der mannigfaltigsten Weise ihren Vollzug. Dies ist aus der nun vorliegenden Mitteilung des Oberkirchenrats ersichtlich. Während in einer Gemeinde (Weinheim) mit 2 Pfarrern zwei selbständige Kirchengemeinden mit bestimmten Grenzen und mit vollständiger Trennung nach Einrichtung (namentlich auch bei den verschiedenen Wahlen zur Kirchengemeindeversammlung und zum Kirchengemeinderat) und nach Seelsorge in dauernder Abtheilung bestehen, so daß auch die Amtshandlung von einer Gemeinde zur andern der Erlaubnis des betreffenden Geistlichen bedarf, begegnen wir in einer andern Gemeinde (Wertheim) mit 3 Pfarrern der eigentümlichen Erscheinung, daß bei vollständiger Freigebung der Seelsorge der Pfarrer A. die Knaben in der Stadt und 3 Filialen konfirmiert und die daselbst verheiratet und verwitwet gestorbenen Männer beerdigt, der Pfarrer B. ebenda die Mädchen konfirmiert und die verheiratet und verwitwet gestorbenen Frauen beerdigt und der Pfarrer C. die ledig Verstorbenen in Wertheim beerdigt, sowie alle Kasualien und die Seelsorge in einer vierten Filiale hat, so daß in Wertheim ein und die gleiche Familie auf drei Pfarrern verwiesen sein kann. Innerhalb dieser verschiedenartigen Geschäftsverteilungen finden sich die buntesten Verbindungen und Vermischungen in andern Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrern vor.

Es mag eingeräumt werden, daß die zu deren Festsetzungen berufenen Kirchenbehörden redlich bemüht waren, unter thunlichster Schonung des Herkommens und örtlicher Anschauungen eine sichere Regelung der Abhaltung der Gottesdienste und in Vornahme der einzelnen, besonderen Amtshandlungen der Geistlichen herbeizuführen und daß auch die den Kirchenvertretungen nach Kirchenverfassung §§ 22 ff. bzw. 29 ff. obliegenden Verwaltungsgeschäfte selbst unter solchen Einrichtungen gehörig besorgt werden können. Nimmermehr können wir aber anerkennen — und werden wir hierin die Zustimmung der hohen Synode sicher erhalten —, daß hiebei irgendwie Raum gegeben ist für eine

segensreiche Pflege der Seelsorge von Seiten der Geistlichen und für eine gesunde Entwicklung evangelischen Gemeindelebens. Je größer die Gesamtgemeinde eines Kirchspiels ist, um so mehr treten die Mängel, ja wirkliche Schäden von derartigen Ordnungen hervor.

Zur Zeit der Vereinbarung unserer Kirchenverfassung wurden jene noch nicht recht gefühlt und deshalb nicht erkannt. Damals begnügte man sich mit dem Herkommen.

Es erben sich Gesetz und Rechte  
Wie eine ew'ge Krankheit fort,  
Sie schleppen von Geschlecht sich zu Geschlechte  
Und rücken sacht von Ort zu Ort,  
Vernunft wird Unsim, Wohlthat Plage.

Der nächste Anlaß zu einer weiteren Änderung: die rasche Zunahme der inzwischen um das Doppelte und noch mehr gestiegenen Bevölkerung in den größeren Städten des Landes, in welchen einst noch ein Über- und Durchblick der obwaltenden Verhältnisse möglich gewesen, war noch nicht gegeben und deshalb die Anregung zur Erinnerung, wie die kirchlichen Ordnungen in den ehemaligen, mächtigen Burgen öffentlichen und kirchlichen Gemeindelebens — den Reichsstädten — beschaffen gewesen, oder zur Umschau über die Zustände in andern großen Gemeinden nicht geboten. Hauptsächlich aber wirkte — obwohl nach den Bestimmungen in der Unionsurkunde vom 20. Juli 1821 nebst ihren Beilagen C (Kirchengemeinde- und Wahl-Ordnung) und D (Anordnungen über die verschiedenen Vermögen) den Gemeindegliedern reichliche Gelegenheit zur Mitwirkung gewährt worden — die mehr und mehr um sich greifende Gleichgiltigkeit und Teilnahmslosigkeit gegenüber den kirchlichen Aufgaben, deren Lösung man dem Pfarramt und höheren Kirchen- auch staatlichen Behörden überlassen zu dürfen wähnte, fort, so daß erst durch die neue Kirchenverfassung das Gewissen der Kirchengemeindeglieder und deren Bewußtsein von den ihnen weiter verliehenen Rechten wie untrennbar damit gegebenen Pflichten geweckt werden mußte. Selbstverständlich konnte darin nur

eine allmähliche Besserung erhofft werden. War auch, wie einst nach den Befreiungskriegen von fremder Herrschaft, so auch wiederum nach der ersehnten Wiedererreichung von Kaiser und Reich ein tief religiöser und hochbegeisterter Sinn für die höheren Güter der Menschen in unserem Volke deutlich erkennbar, so standen und stehen ihm auch feindlich entgegen die unglückseligen Mächte der die Segnungen der Reformation verneinenden und sie selbst stets bekämpfenden und verunstaltenden Partei in der römischen Kirche, mit welcher die evangelische Kirche doch wahrlich durch den uns einigenden Glauben in aufrichtigem Frieden zu leben wünscht, so wie die alles Göttliche und Christliche ungläubig ablehnenden und nicht selten sogar verhöhnenden, höheren und niederen Gesellschaftskreise.

Diese Zeichen der Zeit mahnen zur ernstesten Einkehr bei jedem sittlich religiös gesinnten Mitgliede unserer evangelischen Kirche. Wir sind dringend aufgefordert, nach unbefangener, richtiger Erkenntnis ihrer schlimmen Lage jedes Mittel zu deren Besserung zu ergreifen und weiter zu verfolgen.

Als ein solches stellt sich die Belebung des kirchengemeindlichen Bewußtseins und dessen kräftige Bewährung durch gegenseitiges Dienen in christlicher Nächstenliebe dar.

Nicht nur in der badischen Landesgemeinde wird dies erstrebt, sondern, da jene bedenklichen Zeichen in unserem ganzen Vaterlande vorliegen, auch in dessen übrigen Teilen. Als besonders geeignet zur Erreichung dieses Zieles wird die Bildung abgegrenzter Pfarrbezirke in Kirchengemeinden mit mehreren Geistlichen empfohlen.

Ihr Ausschuß, hochwürdige, hochgeehrte Herren, kann es sich nicht versagen, hier die Verdienste insbesondere des Predigers D. Emil Sulze in Neustadt-Dresden, des Predigers Schmeidler in Berlin und des Dekan D. Zittel in Karlsruhe welche Männer durch Schrift und Wort erfolgreich dafür gewirkt, mit Dank zu erwähnen; nicht minder Dank gebührt nun auch dem evangelischen Oberkirchenrat, welcher durch seine hierauf gerichtete Vorlage für weitere Kreise des Landes diese wichtige Angelegenheit angeregt hat.

Wenn wir oben den gegenwärtigen Zustand als mangelhaft und sogar schädlich bezeichnet haben, ohne jegliche Begründung, so dürfen wir jetzt uns auf den Nachweis, wie ihn die oberste Kirchenbehörde geführt, beziehen; deren Ausführungen sind ebenso gründlich als von evangelischem Geiste durchdrungen. Zur Vermeidung von Wiederholungen erlauben wir uns, hauptsächlich hervorzuheben:

Bei aller Anerkennung des allgemeinen Priestertums\*), kraft dessen „jedes Gemeindeglied unmittelbar seinem Gott nahen und ohne das Opfer und die Gnadenmittel des vom Bischof geweihten Priesters zu Gott kommen und mit ihm in Gemeinschaft treten kann, aber auch das Recht und vor allem die Pflicht hat, jedem andern Gemeindegliede das Wort Gottes zu verkündigen und seines Seelenheils sich anzunehmen“, ist doch der Geistliche, insbesondere der geordnete Pfarrer, vermöge seiner Kenntnisse und Erfahrungen sowie seines ihm von der Gemeinde übertragenen Amtes in erster Reihe dazu berufen und im Hinblick auf die Schwierigkeiten und Unzulänglichkeiten bei den andern Gemeindegliedern auch vorzugsweise in der Lage, jene Seelsorge auszuüben, nicht bloß durch Predigen und Gebete in den Gottesdiensten und auch bei besondern Anlässen in den Familien — wie bei Taufen, Trauungen, Unterricht in der Schule und zur Konfirmation und bei Sterbefällen, sondern auch durch den täglichen Verkehr mit seinen Gemeindeangehörigen in Freud und Leid. Der seelsorgerliche Verkehr und die stäte Arbeit mit bezw. an den Gemeindegliedern wirkt sicherer und nachhaltiger als der vorübergehende Besuch des Gottesdienstes und wird endlich zur Erkenntnis führen, „daß die Heiligung der Seelen das höchste Gut sei.“

Diese Arbeit des geistlichen Seelsorgers ist ebenso erhaben als schwierig und mühsam; deren Leistung soll erfolgen ungesucht in gewissenhafter Pflichterfüllung, wie erbeten durch das Vertrauen der Gemeindeglieder. In diesem ruht ihr Beginn wie ihr jegensreicher Erfolg.

\*) Vergl. Sulze: Protestantische Kirchenzeitung Nr. 51, 1889.

Zur Wahrung dieser wesentlichen Voraussetzung eines richtigen Bandes zwischen dem geistlichen Seelsorger und den Gemeindegliedern sowie der diesen fast ausnahmslos zustehenden Freiheit der Wahl zwischen mehreren Pfarrern muß dieses Wahlrecht aufrecht erhalten werden. Dessen schrankenlose Ausübung birgt aber manche Gefahren für die bestellten Pfarrer wie für die Kirchengemeinde und deren Angehörigen. Aus den verschiedensten Gründen, aner kennenswerten wie verwerflichen, kann es dahin kommen, daß eine übermäßige Anzahl von Gemeindegliedern einem einzelnen Geistlichen zufließt mit der Wirkung, daß derselbe die dadurch ihm zugewiesene Seelsorge nicht mehr in wünschenswerter Weise zu erfüllen imstande ist während die Kraft eines anderen Pfarrers brach gelegt wird, Ohne Regelung der Wahlfreiheit erwächst den Pfarrern, zumal sie meist nur gelegentlich einzeln erbetener Amtshandlungen die Seelsorge ausüben, eine mehr oder minder unbekannte, sich über den ganzen Bezirk ausdehnende Personalgemeinde. Infolge hievon wird der Pfarrer, theils aus durch Erfahrung gerechtfertigter Scheu vor der Zurückweisung der von ihm angebotenen Seelsorge, theils aus Rücksicht für seinen Amtsbruder, in dessen Seelsorgetreiß er, wenigstens unter dem Scheine eines unbefugten Eingriffs, sich nicht einmischen kann oder soll, sich des freiwilligen Aufsuchens der Gemeindeangehörigen zum Zwecke des seelsorgerlichen Verkehrs enthalten. Da dies bei jedem der mehreren Pfarrer zutreffen wird, so tritt alsdann die unausbleibliche Wirkung ein, daß die Seelsorge nicht der ganzen Gemeinde gewährt, sondern teilweise vernachlässigt wird — wahrlich ohne Verschulden der Pfarrer! — und daß wohl gerade diejenigen Gemeindeglieder, welche deren am meisten bedürften, sie entbehren.

Nicht minder schädlich wirkt jene allgemeine Personalgemeinde auf die Kirchengemeinde selbst. In ihr, da die meisten Glieder sich nicht kennen, vermag naturgemäß ein Gemeindebewußtsein, das Gefühl und die Überzeugung der Zusammengehörigkeit in gemeinsamem Glauben und in Bethätigung christlicher Nächstenliebe nicht Wurzel zu fassen, sich also auch

nicht weiter zu entwickeln. Immerhin herrscht aber das Bedürfnis nach einer gesellschaftsähnlichen Vereinigung unter kirchlich gesinnten Gliedern der Gemeinde mit andern Gleichgesinnten und so kommt es, daß dieselben nicht innerhalb und auf Grund der geordneten Kirchengemeinde, sondern außerhalb derselben, mitunter sogar in thatsächlicher Abwendung von ihr, die ihnen zusagende religiös-kirchliche Befriedigung suchen und finden. Abgesehen davon, daß hierdurch das in der evangelischen Kirche so leicht aufkommende Sektenwesen gefördert werden kann, entsteht durch jene Absonderung wenigstens ein nicht gesunder Zustand der Gemeinde, in welcher doch Raum gegeben ist bezw. gegeben sein soll, unter Beachtung der einmal bestehenden Ordnung und unter Mitwirkung aller ihrer Rechte und Pflichten bewußten Gemeindeglieder für das Wohl des Ganzen freudig und redlich zu arbeiten.\*)

Wenn das Ganze leidet, so leidet darunter auch der Einzelne. Nicht nur werden die Einzelnen, sofern sie nicht durch andere Ursachen auf einander angewiesen sind, sich gegenseitig fern bleiben, sondern es entgeht auch denjenigen, welche sich in christlichem, wahrhaft evangelischen Sinne gedrungen fühlen, Seelsorge und Liebesthätigkeit zu üben, das richtige

\*) Zum Zwecke der Gewährung einer geordneten Seelsorge auch durch die einzelnen Kirchenmitglieder, im vertrauensvollen Zusammenwirken mit den Bezirkspfarrern, hat der unermüdlche Kirchenvorstand zu Neustadt-Dresden (D. G. Sulze) erst jüngst (5. Juni d. J.) eine Bittschrift — unter wiederholter, bereits in seiner Denkschrift vom 10. April d. J. gegebenen Begründung und unter Vorlage eines Statuts des Hausväterverbandes des 1. Bezirks der Parochie Neustadt-Dresden — an die evangelisch-lutherische Landessynode mit dem Antrage eingereicht: „in Gemeinschaft mit dem hohen Kirchenregiment dafür Sorge zu tragen, daß es uns in irgend einer Weise ermöglicht werde, für jeden Seelsorgerbezirk unserer Parochie eine aus Gemeindegewahl hervorgehende Vertretung einzusetzen, die innerhalb des Bezirks die kirchliche Liebesthätigkeit und die Seelsorge zu organisieren und zu leiten hat.“

Während das dortige Kirchenregiment aus hier nicht zu erörternden Gründen sich ablehnend gegen den Vorschlag bisher verhielt, hat die badische Landeskirche die hohe Befriedigung, daß sie durch ihr Kirchenregiment zur Einführung des bezeichneten Vorhabens angeregt wird.

Arbeitsfeld und die Möglichkeit, solches, wenn sie glauben es gefunden zu haben, auch richtig zu bebauen, und überdies werden viele, gegenüber welchen die Annahme einer nach Recht und Pflicht an ihnen versuchten Seelsorge nicht mit Sicherheit vermutet werden kann, nicht erreicht und dadurch vernachlässigt werden.

Mit Anerkennung der Erfahrungsthatfache, daß in Gemeinden mit nur einem Pfarrer die ganze Seelsorge, vollzogen durch den gewissenhaften Geistlichen und durch mit ihm einmütig mitwirkende Gemeindeglieder, für alle Beteiligte segensreicher erscheint, als in Gemeinden mit mehreren Pfarrern, auch wenn jeder Einzelne von diesen mit aller Liebe und Freudigkeit seines Berufes waltet, ist von selbst die geeignete Abhilfe damit angezeigt, daß die ungewisse Personalgemeinde beseitigt und daß örtlich bestimmt abgegrenzte Einzelgemeinden gebildet werden. In ihnen ist der geordnete Pfarrer der geistliche Inhaber der ganzen im Bezirke zu pflegenden Seelsorge; gegenüber jedem Angehörigen seines Bezirks übt er solche kraft Recht und Pflicht aus, mit der nur einzigen Beschränkung, daß ihm in unzweideutiger Weise von dem Bezirksangehörigen dessen Ausscheidung — und zwar aus der ganzen Seelsorge, nicht bloß für eine einzelne Amtshandlung — zu erkennen gegeben worden ist. Ohne solche Erklärung und die ihr nachgefolgte Eröffnung an den gewählten Seelsorger darf dieser auch nicht die ihm angekommene Thätigkeit vornehmen und muß derselbe, da dem Bezirkspfarrer vollständige Kenntnis von allen derartigen Angelegenheiten in seinem Bezirke gewahrt bleiben muß, sie dem letzteren anzeigen. So erhält jeder Bezirkspfarrer sozusagen ein Inventar über alle Angehörigen seiner Gemeinde; über alle, die seinem Bezirke angehören, über diejenigen, die aus ihm zu einem gewählten Seelsorger übergetreten sind und über diejenigen, welche aus einem andern Bezirk her ihn selbst gewählt haben. Dieses bestimmte Arbeitsfeld ist ihm nun gegeben und er vermag es, ohne weitere Scheu und Rücksichtnahme, nach den ihm verliehenen Kräften zu pflegen.

Wie dadurch die Stellung des Pfarrers zu seinem Bezirke gehoben und gesichert ist, so werden auch die Bezirksgemeinde

und deren Angehörige gesammelt; nun kann erst der evangelische Gemeindegeist recht geweckt, gestärkt und zu lebenskräftiger Entfaltung gebracht werden. Wenn bisher nur die allgemeine Mahnung\*) „so laßt uns Gutes thun an jedermann, allermeist aber an des Glaubens Genossen“ an sie gerichtet war, so sind nun diese Glaubens- ihnen werthe Gemeinde-Genossen geworden, gegenüber welchen sie ihren gemeindepriesterlichen Beruf freudig und gewissenhaft, so weit möglich, zu erfüllen haben. Zunächst werden den Bezirkspfarrern rüstige Helfer (Diatone) erstehen; gegenseitiges Kennen und Erkennen wird das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit nähren und dieses manch heilsame Unternehmungen (wie Hausväterverband, Familienabende u. s. w.) fördern, überdies auch manche obwaltende äußere Mißstände, z. B. das durch häufige Umzüge verursachte Nomadenleben mit der Zeit vermindern.

Wohl wissen wir mit Ihnen, hochwürdige, hochgeehrte Herren daß die von uns empfohlene Bildung von Bezirksgemeinden nur ein äußeres Mittel zur Abhilfe des Notstandes ist und bekennen wir demütig:\*\*)

Mit uns'rer Macht ist nichts gethan,  
Wir sind gar bald verloren;  
Es streit' für uns der rechte Mann,  
Den Gott hat selbst erkoren.

In diesem Vertrauen und in dem ernstesten Bestreben eines Jeden, daß er an der ihm gegebenen Stelle seine Pflicht gewissenhaft erfüllen werde mit dem Harnisch Gottes, umgürtet mit Wahrheit und angezogen mit dem Panzer der Gerechtigkeit,†) empfehlen wir Ihnen, den bezeichneten Weg mit uns zu beschreiten und sind wir dabei von der Hoffnung getragen, welche der fromme, siegesmutige Dichter‡) in dem Liede:

„Verzage nicht, du Häuflein klein — —“  
so schön und kräftig ausgesprochen hat.

\*) Brief Pauli an die Galater 6, 10.

\*\*) Lied Nr. 161.

†) Epheser 6, 10 ff.

‡) Mich. Altenburg (1584—1640) im Lied Nr. 164.

Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Indem wir Ihnen die angeregte Bildung von Bezirksgemeinden zur ebenso ernsten als wohlwollenden Erwägung unterbreiten, drängen wir nicht zugleich auch darauf, daß die weiter angedeuteten Unternehmungen (Bestellung von Helfern, Errichtung von Gemeindehäusern und dergleichen) sofort in Angriff genommen werden und zur Ausführung kommen sollen; dies wird vorerst nur mit der äußeren Organisation, je unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, geschehen können, unseres Erachtens aber auch sollen. Das Weitere wird, wie wir hoffen, als zeitige Frucht evangelischen Gemeindelebens sich ergeben.

Von diesen Erwägungen ist auch, wie aus der Vorlage des Oberkirchenrats S. 22/23 zu ersehen, die Kirchengemeinderversammlung Karlsruhe-Altstadt ausgegangen und hat zum Vollzuge der dort erwähnten Grundsätze folgende Bestimmungen erlassen:

### § 3.

#### Seelsorge.

1. Die Seelsorge jeder Art, insbesondere auch die Vor- nahme von Taufen, Trauungen und Beerdigungen, der Konfirmandenunterricht, sowie die kirchliche Armen- und Krankenpflege für die Gemeindeglieder und ihre Familienangehörigen eines Bezirks ist Recht und Pflicht des Bezirkspfarrers.

Von allen in seinem Bezirke vorkommenden Amtshandlungen eines andern Geistlichen soll er Kenntnis erhalten.

2. Die Gemeindeglieder eines Bezirks haben sich in allen Angelegenheiten der Seelsorge (§ 3 Ziff. 1) an den Pfarrer ihres Bezirks zu wenden, sofern von ihnen nicht einer der anderen Bezirkspfarrer als Seelsorger nach Maßgabe der §§ 5–7 gewählt wird.

3. Auch diejenigen Gemeindeglieder, welche nach §§ 5–7 einen anderen Seelsorger gewählt haben, bleiben Mitglieder ihrer Bezirksgemeinde, haben in derselben ihr Wahlrecht zu üben und sollen sich an der kirchlichen Armen- und Krankenpflege,

wie an jeder anderen kirchlichen Gemeindegliedertätigkeit ihres Pfarrbezirks als lebendige Glieder desselben betheiligen.

## § 4.

Bestimmungen für Traupaare und Konfirmanden.

1. Für Trauungen ist der Pfarrer des Bezirks zuständig, in welchem die Neuvermählten zunächst ihre eheliche Wohnung nehmen.

Die Wohnung des Ehemannes (Bräutigams) oder wenn dieser nicht von hier ist, diejenige der Ehefrau (Braut) ist maßgebend, falls die Neuvermählten ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde haben werden.

2. Für die Anmeldung zur Konfirmation ist der Pfarrer des Bezirks zuständig, in welchem der maßgebende Elternteil oder in dessen Ermangelung der Konfirmand selbst am Tage der Anmeldung dahier wohnt.

Ein späterer Wechsel in der Wohnung ist ohne Einfluß auf die Zugehörigkeit des Konfirmanden zu dem Geistlichen, bei dem er zur Konfirmation angemeldet ist.

## § 5.

Wahl eines Seelsorgers.

1. Die Wahl eines anderen Seelsorgers erfolgt durch Abmeldung von dem Bezirkspfarrer und durch Anmeldung bei dem gewählten Geistlichen.

Dieselbe gilt nur für die Person des gewählten Geistlichen und geht auf dessen Nachfolger nicht über; sie erlischt mit dem Austritt des Gewählten aus dem hiesigen Pfarrdienste (§ 9, Ziff. 3).

2. Auch den Großh. Hofbeamten und Hofdienern steht nach besonderer Entschliekung Sr. K. H. des Großherzogs dieses Recht zur Wahl eines anderen Seelsorgers zu.

## § 6.

Abmeldung

1. Wer an Stelle seines Bezirkspfarrers einen andern der hiesigen Stadtgeistlichen zu seinem Seelsorger wählen will, muß

sich zuerst persönlich oder brieflich bei seinem geordneten Bezirkspfarrrer abmelden.

Diese Abmeldung kann nur durch die betreffende Person oder, wenn sie eine ganze Familie umfaßt, durch das Familienhaupt oder dessen Stellvertreter erfolgen, niemals aber durch Mittelspersonen, wie z. B. Hebamme, Leichenprokurator, Kirchendiener, Dienstboten oder Kinder.

2. Demjenigen, welcher sich persönlich bei seinem Bezirkspfarrrer abmeldet, wird von diesem sofort ein Abmeldebeschein ausgestellt und übergeben.

Für diejenigen, welche den Geistlichen nicht antreffen, wird bei demselben ein besonderer Abmeldebogen aufgelegt, in welchen der sich Abmeldende sich mit Namen, Stand und Wohnung einträgt und den Namen des von ihm gewählten Geistlichen beifügt.

Den hiernach binnen 24 Stunden auszustellenden Abmeldebeschein kann der sich Abmeldende selbst in Empfang nehmen oder abholen lassen.

3. Die schriftliche Abmeldung kann nur durch eine briefliche von dem Familienhaupte oder dessen Stellvertreter eigenhändig unterschriebene Mitteilung erfolgen.

Auch diese schriftliche Abmeldung muß Namen, Stand und Wohnung des sich Abmeldenden sowie den Namen des gewählten Geistlichen enthalten.

Ungenügende oder von fremder Hand geschriebene Zuschriften oder bloße Zettel werden zurückgewiesen.

Der hierauf auszustellende Abmeldebeschein kann am folgenden Tage abgeholt werden.

4. Die Ausstellung des Abmeldebescheins erfolgt gebührenfrei.

### § 7.

#### Anmeldung.

Die Anmeldung bei dem gewählten Seelsorger geschieht unter Aushändigung des Abmeldebescheins an denselben.

So lange der gewählte Seelsorger sich nicht im Besitze des Abmeldebescheins befindet, darf er die ihm angekommene Seesorge

nicht übernehmen, es sei denn, daß die in § 12, Ziff. 2 bezeichneten Ausnahmefälle vorliegen.

## § 8.

## Wirkung und Vollzug der Seelsorgerwahl.

1. Die vollzogene Wahl eines Seelsorgers bewirkt — unbeschadet der Bestimmung in § 3 Ziff. 3 — die Ausscheidung des Abgemeldeten aus der Seelsorge des Bezirkspfarrers auch für die später eintretenden Anlässe zu einzelnen geistlichen Amtshandlungen bei ihm und seiner Familie, so daß hiefür eine wiederholte Abmeldung nicht erforderlich ist.

Indes hat der gewählte Geistliche hievon dem Bezirkspfarrer jeweils Kenntnis zu geben (§ 3, Ziff. 1 Abs. 2).

2. Jeder Bezirkspfarrer führt ein alphabetisches Verzeichnis
  - a. der bei ihm abgemeldeten Gemeindeglieder oder Familien seines Bezirks mit Angabe ihres Seelsorgers,
  - b. der bei ihm aus anderen Pfarrbezirken angemeldeten Personen oder Familien.

## § 9.

In welchen Fällen die Ab- und Anmeldung nötig ist.

1. Jeder Bezirkspfarrer hat alle Kirchengemeindeglieder seines Bezirks so lange als zu seiner Seelsorge zugehörig anzusehen, bis sie sich ordnungsmäßig abgemeldet haben.

Demgemäß muß derjenige, welcher nach Einführung dieser Seelsorgeordnung seinen bisherigen Seelsorger, der nicht sein Bezirkspfarrer ist, beibehalten will, die Ab- und Anmeldung nach §§ 6 und 7 bewirken.

2. Zieht ein Kirchengemeindeglied aus einem Pfarrbezirk in einen andern, so tritt es damit, ohne daß eine Ab- und Anmeldung erforderlich wäre, auch in die Seelsorge des neuen Bezirkspfarrers ein.

Will dasselbe aber in der Seelsorge seines bisherigen Pfarrers verbleiben, so muß es sich bei dem nunmehrigen Be-

zirksparrer ab- und bei seinem bisherigen Pfarrer auf's neue anmelden.

3. Wird eine Pfarrstelle durch Zuruheetzung oder Tod des Inhabers erledigt und darauf neu besetzt, so haben sich die Glieder der betreffenden Bezirkspfarrei, welche sich nicht als in die Seelsorge des neuen Pfarrers eingetreten betrachtet wissen wollen, von neuem nach §§ 6 und 7 ab- und anzumelden.

#### § 10.

Rücktritt in die Seelsorge des Bezirkspfarrers.

Ein Gemeindeglied, welches aus der Seelsorge eines gewählten Seelorgers in die seines Bezirkspfarrers zurücktreten will, braucht dies nur seinem Bezirkspfarrei anzuzeigen. Dieser hat dann die Abmeldung bei dem bisherigen Seelorgers zu vollziehen.

#### § 11.

Wiederholte Wahl eines Pfarrers für einzelne Amtshandlungen.

1. Die Bestimmungen der §§ 5, 6 u. 7 finden auch Anwendung auf jede weitere Änderung in der Wahl eines Seelorgers.

2. Sie gelten auch für die Bestellung eines andern Bezirkspfarrers zur Vornahme einer einzelnen Amtshandlung (Taufe, Trauung, Hauskommunion, Beerdigung und Aufnahme in den Konfirmandenunterricht), wobei überdies ausdrücklich anzugeben ist, daß die Bestellung nur für den einzelnen Fall geschehe.

Sie gelten aber nicht bei den in § 12 Ziff. 2 bezeichneten Ausnahmen.

#### § 12.

Ausnahmen.

1. Ist ein Seelorgers wegen anderweitiger Geschäfte, durch Urlaub, oder Krankheit und dergleichen an der Vornahme von Amtshandlungen verhindert, so hat er aus der Zahl der anderen Gemeindepfarrer oder Vikare einen Stellvertreter zu

bestellen. In solchen Fällen bleibt das Verfahren ganz dasselbe, wie wenn der verhinderte Geistliche die Handlung selbst vollzöge.

2. Nottaufen und Krankenkommunionen darf jeder Pfarrer vornehmen, sobald er darum gebeten wird, ohne daß hiefür ein Abmeldechein zu erwirten ist. Indes hat auch hierüber die in § 3 Ziff. 1 Abs. 2 vorgeschriebene Mitteilung durch den betreffenden Geistlichen zu geschehen.

### § 13.

#### Fremde Geistliche.

Wünschen Gemeindeglieder eine der Ab- und Anmeldung unterliegende Amtshandlung (§ 11 Ziff. 2) durch einen zu den Pfarrern der Kirchengemeinde nicht zählenden Geistlichen verrichten zu lassen, so haben sie ihren Seelsorger um einen Erlaubnißschein hiefür zu bitten; eine Abmeldung findet in solchen Fällen nicht statt.

### § 14.

#### Kirchendiener.

1. Für jede Pfarrei ist ein besonderer Kirchendiener bestellt, welchem auch die übliche Begleitung seines Bezirkspfarrers bei dessen Amtshandlungen (Tausen, Trauungen, Hauskommunionen und Beerdigungen) obliegt, sei es bei den Angehörigen des Bezirks, oder außerhalb desselben bei solchen Gemeindegliedern, die der Seelsorge des betreffenden Geistlichen angehören.

Erfolgt jedoch eine solche Amtshandlung in einer Kirche, so hat der bei dieser Kirche bestellte Diener den Dienst zu versehen.

2. Demgemäß ist je ein Kirchendiener bestellt

- a. für die Hofpfarre bei der Schloßkirche als Kirchendiener des Oberhofpredigers;
- b. für die Ostpfarre und deren Pfarrer bei der kleinen Kirche;
- c. für die Mittelpfarrei und deren Pfarrer bei der Stadtkirche, in welcher derselbe auch wohnt;

(Dieser Kirchendiener ist zugleich Diener des Kirchengemeinderates.)

- d. für die Westpfarre und deren Pfarrer. Dieser ist vorläufig zugleich Hilfskirchendiener an der Stadtkirche;  
 e. für die Südpfarrei und deren Pfarrer bei der Südstadtkirche.

## § 15.

## Gebühren.

Die Gebühren der Geistlichen und Kirchendiener für die Vornahme einzelner Amtshandlungen sind seit dem 6. Januar 1875 dahin festgestellt:

1. Bei Taufen im Hause:  
 für den Geistlichen 2 M., für den Kirchendiener 1 M.;  
 in der Kirche:  
 für den Geistlichen 1 M., für den Kirchendiener 1 M.
2. Bei der Konfirmation:  
 für den Geistlichen 2 M.
3. Bei Trauungen:  
 für den Geistlichen 3 M., für den Kirchendiener 2 M.
4. bei Beerdigungen:
  - I. M. für d. Geistlichen 4 M., für d. Kirchendiener 2 M.,
  - II. " " " " 3 " " " " 1 "
 von Kindern unter 6 Jahren:
  - a. Bei Einsegnung im Hause:  
 für den Geistlichen und Kirchendiener je 1 M.;
  - b. bei Begleitung auf den Friedhof:  
 für den Geistlichen 2 M., für den Kirchendiener 1 M.

## § 16.

## Kirchenbücher.

Zur Zeit wird geführt:  
 das Taufbuch von Stadtpfarrer Schmidt,  
 das Ehebuch von Dekan D. Zittel,  
 das Beerdigungsbuch von Stadtpfarrer Brückner.  
 Gewünschte Auszüge und Scheine sind von den genannten Geistlichen zu erheben.

## § 17.

## Militärgemeinde.

1. Mitglieder der hiesigen Kirchengemeinde können in die Seelsorge des Militärpfarrers nicht übertreten.

Desgleichen haben sich die Bezirkspfarren der Ausübung der Seelsorge bei Angehörigen der Militärgemeinde zu enthalten, wie auch der Militärgeistliche solche bei Mitgliedern der Civilgemeinde unterlassen wird.

2. Dagegen ist die Vornahme von einzelnen geistlichen Amtshandlungen durch einen Militärgeistlichen bei einem Mitglied der Civilgemeinde, oder durch einen Civilpfarrer bei einem Angehörigen der Militärgemeinde zulässig und wird zu diesem Zwecke die Stellvertretung zwischen dem geordneten und dem erwählten Geistlichen durch Ausfolgung eines Erlaubnischeines des ersteren (§ 13) vermittelt.

## § 18.

## Kirchengemeinde Mühlburg.

Diese Bestimmungen des § 17 finden auch Anwendung gegenüber der evangel. Kirchengemeinde Mühlburg, wenn einzelne geistliche Amtshandlungen von einem Mitglied der hiesigen Gemeinde durch den dortigen Pfarrer oder von einem Mitgliede der dortigen Gemeinde durch einen hiesigen Bezirkspfarren erbeten werden.

## § 19.

## Diaspora in Beiertheim und Bulach.

Die Evangelischen in Beiertheim und Bulach werden durch den ersten Stadtvicar (z. B. Stadtvicar Schlömann, Belfortstraße 16) pastoriert.

Ihre Kinder haben vorerst den Konfirmandenunterricht in Karlsruhe zu besuchen und können von ihren Eltern bei jedem der fünf Bezirkspfarren angemeldet werden.

## § 20.

## Schlußbestimmung.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. September 1891 in Wirksamkeit.

1. Das „Kirchenblatt der evangel. Gemeinde Karlsruhe“, welches jedem Gemeindeglied, sobald es von demselben bei einem der Kirchendiener bestellt wird, monatlich kostenfrei zugeht, wird von Zeit zu Zeit die Namen und Wohnungen der Geistlichen und Kirchendiener in Erinnerung bringen.

2. Abdrücke dieser Bezirkseinteilung und Seelsorgeordnung können jederzeit bei den hiesigen Geistlichen und Kirchendienern, desgleichen bei den Leichenprocuratoren und Hebammen unentgeltlich bezogen werden.

Bezüglich eines Punktes soll hier noch eine Erläuterung mitgeteilt werden; er betrifft die Ab- und Anmeldung, insbesondere die Frage, ob für jene eine Gebühr erhoben werden soll. Da die geordnete Gliederung der Mitglieder der Gesamtgemeinde in Bezirksgemeinden und deren Zuweisung an den Bezirkspfarrer durch die Abmeldung Einzelner beeinträchtigt wird, so lag es nahe, wie auch schon anderwärts geschehen, zur Verhütung von Abmeldungen eine Gebühr festzusetzen, zumal wenn die Beweggründe hiezu nicht als gerechtfertigt betrachtet werden können. Gleichwohl wurde hiefür eine Gebühr nicht als angemessen erachtet, weil, abgesehen davon, ob sie gesetzlich zulässig und beim Weigerungsfalle im Vollstreckungswege bringlich sei, viele Schwierigkeiten mit dem Ansatze und der etwa begründeten Erlassung der Gebühr verbunden wären und bei Ausübung der gewährten Wahlfreiheit keinerlei Gewissens-Erforschung und Zwang statthast sein kann. Immerhin ist aber nicht ausgeschlossen, daß im Interesse der aufrecht zu erhaltenden Ordnung eine geeignete Abmahnung und Belehrung bei Ab- und Anmeldungen, wenn die Gründe hiezu nicht als gerechtfertigt erscheinen, erfolge und zwar durch den gewählten Seelsorger, da man dem verlassenen Bezirkspfarrer jene nicht wohl zumuten kann.

## Hochwürdige, hochgeehrte Herren!

Indem wir nach dem Bisherigen uns vollständig einverstanden erklären mit den Grundsätzen und Ausführungen in der Vorlage des Oberkirchenrats und Ihnen vorschlagen, das Gleiche zu thun, können wir diesen Gegenstand nicht verlassen, ohne einen dort (S. 2) nur gestreiften Punkt noch weiter Ihrer Prüfung zu unterbreiten. Er betrifft die Stol- oder Kasual-Gebühren (Accidentien).

Wie wir das wohlbegründete Vertrauen zu den Pfarrern der Landesgemeinde haben, daß sie weder zum Zwecke der Erlangung jener Gebühren sich zu geistlichen Amtshandlungen drängen, noch daß sie, bei zweifelhaftem oder sicher nicht erfolgreichem Bezug sich von Vornahme erbetener Amtshandlungen abhalten lassen, so ist doch, wie oben erwähnt und vom Oberkirchenrat durch die Worte:

„es kann der Einzelne bei selbständigem Vorgehen in die für ihn wie für das aufgesuchte Gemeindeglied gleich peinliche Lage geraten, daß er in den schon vorhandenen Wirkungskreis eines Amtsbruders eintritt; auch wird er den Anschein vermeiden wollen, als beabsichtige er seine Dienste zum Nachteil eines Mitgeistlichen anzubieten“

angedeutet, die Befürchtung nicht ausgeschlossen, daß mit vielleicht zu ängstlicher Rücksicht auf bösen Schein eines ungehörlichen Gebührengewinns die sonst wünschenswerte, ja gebotene Pflege der Seelsorge unterbleibt. Die Frage der ferneren Beibehaltung der Stolgebühren an sich und im Zusammenhang mit der oberkirchenrätlichen Vorlage muß unseres Erachtens, wenn auch nur vorläufig und im allgemeinen, bei diesem Anlaß besprochen und zu einem gewissen Austrag gebracht werden.

Die Stolgebühren, aus irgend welchen Stellen in der heiligen Schrift nicht abzuleiten, sind zwar zur Zeit der Reformation aus erklärbaren Umständen in die ev. Kirche mit übernommen und durch Herkommen wie durch kirchenbehördliche Festsetzungen beibehalten worden und bilden einen, wenn auch nicht im Anschlag gewährten Bestandteil des Einkommens der Pfarrer; dieselben sind aber nach unserer Überzeugung:

wertlos, weil gezwungen durch Zwangsbeitreibung nicht geschützt und

unvereinbar mit einer freien, unabhängigen und würdigen Stellung der Pfarrer.

Nach deren Beseitigung in mehreren anderen evangelischen Landeskirchen des Reichs erscheint uns endlich auch die Zeit für die badische Landeskirche gekommen zu sein, zu prüfen, ob, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Art und Weise, ohne Benachteiligung der bisher auf sie angewiesenen Pfarrer, die Stolgebühren zu beseitigen seien.

Zur Begründung dieser Meinung und der hieran sich anschließenden Anträge erlauben wir uns, Ihnen, hochgeehrte, hochwürdige Herren, in Kürze weiter zu berichten.

In den ersten, apostolischen Christengemeinden, da das allgemeine Priestertum zur vollen Geltung kam, gleichwohl aber besonders erleuchtete Männer, insbesondere die Apostel und deren Jünger vorherrschend das Evangelium verkündeten, predigten, und die damals eingesetzten heiligen Handlungen spendeten, konnte nicht ein Mal der Gedanke, ihnen hiefür eine regelmäßige Gabe zu erweisen, aufkommen\*). Der gewaltigste Mann Gottes, Paulus, spricht sich wiederholt\*\*) dahin aus, daß er frei und umsonst predige, sowie daß er keines Silber noch Gold noch Kleid begehrt und wie man wohl wisse, daß seine Hände zu seiner Nothdurft und derer, die mit ihm gewesen, gedient haben. Wohl aber liegt in einzelnen Mahnungen und Erzählungen über deren Vollzug †) der Keim zu der heutigen freiwilligen allgemeinen Kirchensteuer zum Zwecke der Unterstützung nicht bloß der Armen, sondern auch von Reisepredigern. Dagegen zeigt auch, wie das Anerbieten des Simon Magus ††) von Geld

\*) Vgl. z. B. Ev. Matth. 10, 8.

\*\*) 1. Korinth. 9, B. 18; 1. Korinth. 11, B. 7, 8, 9; 2. Thessalonicher 3, B. 8; Ap.-Gesch. 20, B. 33—35.

†) Vergl. z. B. 1. Korinth. 16, B. 1—3; 2. Korinth. 8, B. 1 ff.; 2. Korinth. 9, B. 1 ff.; 2. Korinth. 11, B. 7 ff.; Philipper 4, B. 10 ff.

††) Apostelgesch. 8, B. 18 ff.

an die Apostel mit der Aufforderung, „ihm Macht zu geben, daß, so er jemand die Hände auflege, derselbe den heiligen Geist empfangen“, in Petrus eine solche Entrüstung hervorrief, daß er zu ihm sprach: „Daß du verdammet werdest mit deinem Gelde, daß du meinst, Gottes Gabe werde mit Geld erlangt. Du wirst weder Teil noch Anfall haben an diesem Wort, daß du meinst, Gottes Gabe werde mit Geld erlangt. Darum thue Buße für diese deine Bosheit und bitte Gott, ob dir vergeben werden möchte der Tuck deines Herzens. Denn ich sehe, daß du bist voll bitterer Galle und verknüpft mit Ungerechtigkeit.“

Nach Ansicht jener Zeit galt die Simonie als schwere Sünde nicht erst durch das Annehmen des Geldes auf Seite des eine heilige Handlung spendenden Christen, sondern schon durch das Anerbieten von Geld von Seite des Nachsuchenden. Allmählich,<sup>\*)</sup> bis in das 11. Jahrhundert, verlor sich jedoch diese strenge Anschauung, daß in der Dahingabe und in dem Erwerb eines geistigen oder kirchlichen Gutes (insbesondere Kirchenämter, Pfründen, Spendung der Sakramente, Dispensationen, Verzichte, Verkauf von Reliquien u. s. w.) um weltlichen Vorteil der Thatbestand des Verbrechens der Simonie liege, dahin, daß zwischen dem weltlichen Vorteile, der als Bedingung des Erwerbs gefordert und gewährt wird, und den Oblationen der Gläubigen an die Diener der Kirche unterschieden ward, denn diese sind von der Kirche gebilligt und können, wo sie hergebracht sind, gefordert werden, jedoch niemals so, daß von deren Entrichtung die Thätigkeit des Geistlichen abhängig gemacht werden darf.<sup>\*\*)</sup>

Aus jenen freiwilligen Gaben für Verleihung geistiger Güter haben sich als besondere, stehende, die Stolgebühren herausgebildet, namentlich bei der Taufe, der Proklamation und Ausstellung der Dimissorien, der Trauung, Beerdigung, für Seel- und andere Privatmessen, öffentliche Fürbitten, und Ausstellung von Scheinen; nicht auch für Spendung des heiligen Abendmahls und der letzten Ölung und meist für Abnahme von

<sup>\*)</sup> Vgl. Wiese, Handbuch des Kirchenrechts II, 110 ff., Richter, Kirchenrecht, 8. Aufl., S. 777 ff.

<sup>\*\*)</sup> Richter, S. 878 ff.

Beichten. Daran ward festgehalten, daß eine Vorauszahlung der Stolgebühren nicht begehrt werden kann und blieben auch Arme von deren Entrichtung frei.

Nach Einführung der Reformation trat eine wesentliche Änderung hierin nicht ein.\*) um so weniger, als die Stolgebühren einen hauptsächlichsten Bestandteil des kümmerlichen Einkommens der Geistlichen bildeten und bei den ungünstigen, nach dem 30jährigen Krieg ganz trostlos gewordenen Zeitverhältnissen an einen Ersatz für den Ausfall nicht gedacht werden konnte. Kirchenverordnungen in den einzelnen Landeskirchen setzten die Stolgebühren, soweit deren Anlaß und Betrag nicht laut Herkommen üblich, fest für die einzelnen Amtshandlungen der Geistlichen; meist sollen aber Taufe und Abendmahl darunter nicht fallen.

Ofters, namentlich seit dem frommen Spener (1635—1705) ward die Beseitigung der Stolgebühren warm empfohlen.

Nachdem in manchen Landeskirchen einzelne Stolgebühren abgeschafft, andere noch beibehalten worden, ward im Laufe der letzten Jahrzehnte mit ihnen ganz aufgeräumt in:

Raffau, Gesetz vom 8. April 1818,

Oldenburg, Kirchen-V. 1849 Art. 127 und Gesetz vom 14. März 1877,

Braunschweig, Gesetz vom 31. Mai 1871,

sodann hauptsächlich in Folge des Reichsgesetzes vom 6. Febr. 1874, die Personenstandsbeurkundung und Eheschließung betr., in der Absicht, der Verschmähung der kirchlichen Trauung vorzubeugen und in hiebei anläßlicher Erkenntnis über den kirchlichen Gehalt der Stolgebühren überhaupt, in:

Sachsen-Mtenburg, Gesetz vom 24. März 1875 und Verordnung vom 28. April 1876.

Hannover, Gesetz vom 16. Juni 1875.

Lippe, Gesetz vom 20. November 1875 und vom 18. Dezember 1875.

Lübeck, Gesetz vom 1. Dezember 1875.

\*) Wieje III, 177, 178, 481 ff., 501, Richter S. 891 ff.

Sachsen-Meiningen, Gesetz vom 21. Dezember 1875.

Schwarzburg-Rudolstadt, Gesetz vom gleichen Tag.

Reuß, ä. L., Gesetz vom 29. Dezember 1875 und vom 1. März 1888.

Hamburg, Gesetz vom 29. Dezember 1875 (nur bezüglich der Kopulationen).

Mecklenburg-Schwerin, L. B. D. vom 13. März 1876.

Sachsen, Königreich, Gesetz vom 22. Mai 1876.

Reuß, j. L., Gesetz vom 25. November 1876.

Sachsen-Weimar, Gesetz vom 21. Januar 1879.

Mecklenburg-Strelitz, Landesverordn. vom 21. Juni 1879.

Nach diesen Gesetzen werden die durch den Ausfall beschädigten Geistlichen entschädigt teils aus Staats-, teils aus allgemeinen oder örtlichen Kirchenmitteln, teils auch aus diesen verschiedenen Mitteln zusammen.

Eine eigentümliche Stellung nimmt Preußen (abgesehen von Hannover) ein. Hier ist eine allgemeine Aufhebung der Stolzgebühren nur in den Militärgemeinden erfolgt (1877). Dagegen steht es den einzelnen Kirchengemeinden zu (Kirchengesetz und Synodalordnung 1873 § 31 Ziff. 7 und Gesetz vom 3. Juni 1876 Artikel 24) mit höherer Genehmigung die Stolzgebühren abzuschaffen; dies ist vielfach, unter Entschädigung der Geistlichen aus Gemeindemitteln geschehen. Überdies hat das neben dem Reichsgesetz vom 6. Februar 1874 bestehende Civilstandesgesetz vom 9. März 1874 in § 54 verheißen, ein besonderes Gesetz werde die Vorbedingungen, die Quelle und das Maß einer Entschädigung für diejenigen Geistlichen und Kirchendiener bestimmen, welche nachweislich infolge der neuen Ordnung einen Ausfall in ihrem Einkommen erleiden. Bis jetzt wird auf Erfüllung dieser Verheißung noch immer zugewartet.

Die neueste Gesetzgebung in dieser Sache erfolgte in Hessen. Hier hat das Großh. Oberkonsistorium\*) unterm 4. Mai 1891

\*) Das Oberkonsistorium hatte bereits 1876 durch einen Aufruf die Abschaffung der Stolzgebühren angeregt, infolge dessen solche in etwa 150 Gemeinden durchgeführt ward, während sie in 250 Gemeinden bis jetzt

der Landessynode einen Gesetzentwurf vorgelegt, des wesentlichen Inhalts:

Vom 1. April 1892 ab sind alle Gebühren der Geistlichen für von denselben zu verrichtende Amtshandlungen, wie sie ihnen seither in den meisten Gemeinden nach Herkommen oder ausdrücklicher Festsetzung zustanden, aufgehoben.

Die Geistlichen dürfen für jene Amtshandlungen Gebühren und Geschenke, welche ihnen an deren Stelle angeboten werden, nicht annehmen.

Für den Wegfall der Gebühren, welche und insoweit sie in der Besoldungsnote angeschlagen sind, hat die Kirchengemeinde den Anschlag mit Aufrundung der Besoldungsnote zu bezahlen.

Die Landessynode hat hierzu ihre Zustimmung erteilt.

Hiernach bestehen in den meisten Landeskirchen die Stollgebühren nicht mehr oder ist wenigstens ihre Abschaffung für zulässig erklärt; nur in Bayern und Württemberg, wo übrigens diese Angelegenheit sehr lebhaft betrieben wird,\*) ferner in Sachsen-Koburg und in Baden besteht noch der alte Zustand.

Noch sind die Pfarrer der badischen Landeskirche auf diese Einnahmequelle verwiesen.

noch unterblieb. In der Stadt Darmstadt wurden jene Gebühren mit Wirkung auf 1. April 1891 in der Weise aufgehoben, daß außer dem Anschlag der Accidentien in der Besoldungsnote, welche betrug für die Geistlichen:

	1000 Mf.
	1177 "
	900 "
zusammen 5210 Mf.	983 "
	800 "
	350 "

noch jedem d e r m a l e n im Amte befindlichen Geistlichen, so lange er seine d e r m a l i g e Stelle inne hat, eine jährliche Vergütung von 400 Mf. ausbezahlt wird.

\*) Vergl. L. Woffert, die Stollgebührenfrage in der Landeskirche Württemberg 1890. Prot. Kirchenzeitung 1889 Nr. 51, Allg. Zeitung 1891 Bl. 105, 137, Kirchl. Korrespondenz Mai 1891.

Zeit dem K.-Gesetze vom 5. September 1861 (aufgehoben durch das K.-Gesetz vom 26. August 1867), die Einteilung der evangelisch-protestantischen Pfarreien nach Einkommensklassen betr., bleiben zwar bei Berechnung des pfarrlichen Einkommens die Accidentien außer Berechnung (§ 4 1861, § 2 1867), weil sie, wie im Kommissionsbericht 1861 gegen die erhobenen Zweifel über die Richtigkeit dieser Außerachtlassung bemerkt, zum Teil von der Persönlichkeit des Geistlichen und von seinem günstigen oder ungünstigen Verhältnisse zur Gemeinde abhängen und überhaupt schwer zu veranschlagen sind. In dem bestehenden K.-Gesetze vom 8. Dezember 1876, W.B. S. 99, 101, die Einkommensverhältnisse der Pfarrer betr., ist jene Bestimmung in § 2 Absatz 3 aufrechterhalten. Dagegen ist der Ertrag der Accidentien immer noch von Einfluß auf die von den Geistlichen zu leistenden Beiträge zur Witwenkasse gemäß V.D. des Oberkirchenrats vom 20. Februar 1863 und 24. Oktober 1867, 9. Dezember 1871, 24. August 1877 (W.B. S. 75 insbesondere Absatz 4), 1. Februar 1878 (W.B. S. 6), sowie auf die Höhe des steuerbaren Einkommens gemäß Einkommensteuergesetz vom 20. Juni 1884 (Ges.- und V.D.B. S. 321 ff.) Artikel 2 Ziff. 3, Artikel 12, 14 und V.D. vom 17. Februar 1885 Ges.- und V.D.B. S. 41 ff. §§ 5, 14, 26 ff. und 32.

Allgemeine Anordnungen in dieser hauptsächlich nach örtlichen Verhältnissen zu regelnden Sache konnten durch Kirchengesetz und Verordnungen kaum erlassen werden. Anlaß hiezu lag vor durch die Vorschriften im staatlichen Gesetz vom 21. Dezember 1869 (Ges.- u. V.D.B. S. 587 ff.), die Beurteilungen des bürgerlichen Standes betr., welches das Kirchengesetz vom 21. Dezember 1870, 22. August 1871, die kirchliche Trauung und die Führung der Kirchenbücher betr. (Kirchenverordn.-Bl 1870 S. 2) nach sich zog; hiernach (Art. 6) sind für kirchliche Verkündigungen und Einträge in die Kirchenbücher keine Gebühren zu entrichten. Auch hat der Oberkirchenrat mit Erlaß vom 4. Februar 1870\*) angeordnet, daß zwar bezüglich

\*) Spohn II, S. 178.

der Gebührenbezüge für kirchliche Verrichtungen die Geistlichen zum Bezug der bisher üblichen Accidentien bezw. Stolgebühren befugt seien, namentlich auch bei Verrichtung von Trauungen, daß aber für letztere nur die hergebrachte Stolgebühr anzusprechen sei. Im Übrigen beschränkte man sich auf die Hinweisung der örtlichen Ordnung und deren oberkirchenrätliche Genehmigung.

Nach der Natur der Sache geschah dies in der mannigfachsten Weise, namentlich was die einzelnen Sätze betrifft. Die in der Kirchengemeinde Karlsruhe üblichen sind in der oben mitgetheilten Seelsorgeordnung (§ 15) bezeichnet. Da unterstellt werden kann, daß in anderen Kirchengemeinden die Sätze erheblich mehr oder weniger nicht betragen, so dürften sie als die durchschnittlichen betrachtet werden, und muß demnach unseres Erachtens die in geldlicher Richtung sich erweisende Schätzung der kirchlichen Handlung und geistlichen Arbeit auf den Geber wie den Empfänger einen beschämenden Eindruck machen, was auch dadurch bekundet wird, daß in den Städten meist ein erheblich höherer Betrag entrichtet wird.\*)

Das Recht zum Bezug der Stolgebühren, nach Art und Betrag, wird von Alters her gefunden im Herkommen oder, wo solches nicht ziffermäßig besteht, in den getroffenen Festsetzungen. Da aber ein Anspruch nur dann vorhanden ist, wenn und insoweit der Gläubiger den jenen nicht anerkennenden oder in Erfüllung seiner Verbindlichkeit säumigen Schuldner gerichtlich betreiben und durch Zwang seine Befriedigung verwirklichen kann, so fragt es sich weiter, ob das Recht der Geistlichen auf Bezug von Stolgebühren wenigstens rechtlich von Wert ist. Diese Frage muß verneint werden. Ohne Zweifel ist jener vermeintliche Anspruch nicht bürgerlicher, sondern öffentlicher, insbesondere kirchenrechtlicher Natur. Da nun auf diesem Rechtsgebiete nach allgemeinen, herrschenden Grundsätzen\*\*) nur

\*) Nach dem, allerdings veralteten Anschlag der Accidentien sämtlicher evangelischer Pfarrstellen beträgt dieser etwa jährlich 42 000 Mk.

\*\*) Vergl. Thudichum, Kirchenrecht II, S. 236 ff., 243. Wielandt, Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Nr. 30, 173, 174, 175, 177, 1031.

solchen Verhältnissen der rechtliche Schutz verliehen ist, wo das Gesetz dies ausdrücklich zuläßt, nicht auch solchen, welche auf Herkommen, Verjährungen, Vereinbarungen, mögen solche auch wie bei Stolgebühren die Genehmigung der höheren Kirchenbehörden erhalten haben, beruhen, und da ein staatliches Gesetz die gerichtliche Geltendmachung der Gebühren nicht zugelassen hat, — dies ist zur Zeit für derartige Leistungen nur innerhalb des Kirchensteuergesetzes vom 26. Juli 1888 (Ges.- und V.D.-Bl. S. 383) zulässig — so kann auch nicht anerkannt werden, daß die üblichen Stolgebühren irgend einen rechtlichen Wert haben.

Steht ihnen aber ein ethischer Wert zur Seite? Auch diese Frage kann nach unserer Überzeugung wahrlich nicht bejaht werden.

Allerdings hört man die Befürchtung\*), als ob der gemüthliche Verkehr des Seelsorgers mit seinen Gemeindegliedern beeinträchtigt werde, wenn die Letzteren nicht mehr durch Gaben an Geld oder Geldeswerth ihre Erkenntlichkeit an den Tag legen dürfen und der Pfarrer werde mit Beseitigung des Stolgebührenwesens in die Rolle des kalten, dem Volke fernstehenden Beamten, welchem das Annehmen von Geschenken verboten sei, verwiesen. Gerade das Gegenteil erscheint uns richtig und wohl auch Ihnen, hochwürdige, hochgeehrte Herren. Es bedarf unter uns wahrlich einer weiteren Ausführung nicht, um wie viel freier, unabhängiger und würdiger die Stellung des Geistlichen in der Gemeinde geschaffen wird, wenn er seine Seelsorge und alle seine damit verbundenen Amtshandlungen, wie einst Paulus, umsonst (gegenüber den Einzelnen) verrichtet kraft seines heiligen Berufes, welcher ihn in Liebe treibt, seines Amtes ganz und voll, freudig und hingebend, zu walten. Aber nicht nur der Pfarrer wird durch diese Arbeit „umsonst und um unseres Herrn und Heilandes willen“ wieder zur richtigen Würdigung gebracht, sondern auch die von ihm gespendeten Akte — Taufe u. s. w., an die eine Geldleistung nicht mehr geknüpft ist.

\*) Vgl. Kirchliche Korrespondenz Mai 91 129—130.

Fühlt sich das Gemeindeglied gedrungen, sich äußerlich erkennbar zu erweisen, so mag und soll es dies thun, insbesondere seinem Pfarrer gegenüber, der in Pflege seiner Liebesthätigkeit nur zu reichlichen Anlaß zur Unterstützung armer Gemeindegewissen findet oder auch zur Förderung kirchengemeindlicher Unternehmungen für Kräftigung des Gemeindebewußtseins, zum würdigen Schmuck der Kirche u. s. w.

Derartige Dankbezeugungen bieten dem Geistlichen eine höhere Befriedigung als noch so wertvolle Gaben für seine Person und werden, wie glaubwürdig bezeugt, in den Kirchengemeinden, wo die Stolgebühren beseitigt sind, gerne und reichlich gewährt.

Als eine besondere heilsame Wirkung der von uns erstrebten freieren und unabhängigeren Stellung des Geistlichen heben wir noch hervor, daß, da derselbe bei eifriger Pflege der Seelsorge von jeglichem Verdachte eigennütziger Nebenabsichten, ja selbst von dem Schein eines solchen Verdachts geschützt sein wird, Verzögerungen und Unterlassungen von kirchlich gebotenen Akten, insbesondere Taufen und Trauungen, weit seltener eintreten werden. Namentlich in Städten begegnet man vielfach der Erfahrung, daß arme Leute, obwohl nicht rechtlich verbindlich, sich doch moralisch oder aus gewissen Anstandsrückichten verpflichtet fühlen, die für jene geistlichen Amtshandlungen üblichen Gebühren zu bezahlen, aber nicht in der Lage sind, das Geld hierfür aufzubringen. Dadurch entstehen vorerst Verzögerungen und mitunter allmählich Unterlassungen. Mit Wegfall der Gebühren schwindet auch dieses Hindernis, sei es ganz freiwillig von Seite der Beteiligten oder auch auf Grund einer noch erfolgten seelsorgerlichen Belehrung des Geistlichen. Diese seelsorgerliche Thätigkeit darf und soll aber ohne Scheu und im vollen Vertrauen auf erfolgreiche Wirkung bei denjenigen Gemeindegliedern unternommen werden, welche aus Gleichgiltigkeit oder gar Abneigung nicht gesonnen waren, jenen kirchlichen Geboten nachzukommen.

Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Demgemäß geht unser Antrag in erster Reihe dahin, die Stolgebühren zu beseitigen.

Wir legen darauf um so mehr Gewicht, als wir nicht ohne Grund glauben, es werde die von uns empfohlene Bildung von Bezirksgemeinden in manchen Kirchengemeinden sicherer erreicht werden, wenn vorerst, wenigstens gleichzeitig die Beseitigung der Stolgebühren, in welchen ein Hindernis zu jener Bildung erblickt werden darf, ins Werk gesetzt werde.

Indeß dürfen wir uns mit der beantragten Abschaffung der Gebühren nicht beruhigen. Fehlt ihnen auch der gerichtliche Schutz, so werden sie doch meist freiwillig geleistet; sie machen somit einen Bestandteil des pfarrlichen Einkommens aus. Ohne Zweifel ist dieses auch deshalb so lärglich im gesetzlichen Anschlag bestellt, weil man stillschweigend jene Einnahmequelle bei Bemessung der Gehalte als wahrscheinlich fließend unterstellt hat.

Vergleicht man das vom Staate angenommene Diensteyntommen der Pfarrer (Gesetz vom 9. April 1886, Ges. und B.D.B. S. 135 ff.), welches bei einem Dienstalter bis zu vollen 7 Jahren 1600 M. und bei einem Dienstalter von 25 und mehr Jahren 3400 M. als mindestes Solleinkommen beträgt und zu dessen Erreichung fürsorglich der Zuschuß von jährlich 200 000 M. gewährt wird, wozu gemäß Kirchengesetz vom 8. Dezember 1876 für die höchste Klasse von 30 und mehr Dienstjahren eine Aufbesserung bis zu 4000 M. aus kirchlichen Mitteln kommt, mit der staatlichen Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888 und deren Gehaltstarif (Ges. und B.D.B. S. 450 ff.), welchem Gesetze nachfolgend nun der Oberkirchenrat im Gesekentwurfe, die Beamten der evangelisch-protestantischen Landeskirche in Baden betr., auch für diese Kirchenbeamten eine entsprechende Gehaltsregelung vorschlägt, so gelangen wir — und sicher auch Sie, Hochwürdige, hochgeehrte Herren, — zu dem Ergebnis, daß unseren badischen Pfarrern ein nicht mehr genügendes bezw. ihrer Stellung angemessenes Diensteyntommen gewährt ist. Nach unserer Anschauung sollte dieses etwa demjenigen der akademisch gebildeten Beamten entsprechen. Wir beschränken uns — durch die heutige Lage gezwungen — auf diese Andeutung und enthalten uns deshalb jeder weiteren Aus-

führung. Dagegen fühlen wir uns verpflichtet zu erklären, daß die Landeskirche — Kirchenregiment wie Generalsynode — die ernste Aufgabe haben, hierin Besserung zu schaffen, sobald dies möglich sein wird und glauben wir nicht zu fehlen, daß diese Erklärung allseitige Zustimmung finden wird.

Von der Großh. Staatsregierung ist ein Gesetz über Einführung einer allgemeinen Kirchensteuer verheißen; wir haben allen Grund, die Erfüllung dieser Verheißung vertrauensvoll abzuwarten und bedürfen dann, bei selbstverständlicher Erhaltung des Staatszuschusses gemäß Gesetz vom 9. April 1886, auch nicht mehr des ohnedem nicht ganz ausreichenden außerordentlichen Zuschusses von jährlichen 50 000 M. (vgl. Stshs-Gesetz vom 30. Mai 1890, Tit. VIII, II, § 3 Ges.- und R.D.B. S. 231), welcher der evangelischen Landeskirche zur Vermeidung der Abzehrung des Kirchenvermögens wohlwollend bewilligt ist.

Bei dem geringen Betrage des pfarrlichen Dienstinkommens würde es gegen Recht und Billigkeit verstoßen, wenn die Abschaffung der Stolgebühen — womit selbstverständlich, wie in Hessen, zum Schutze der Geistlichen auch das an sie gerichtete Verbot der Annahme beabsichtigter Geschenke für sie verbunden sein muß — ohne Entschädigung erfolgen wird. Ist dem badischen evangelischen Pfarrer auch ein Betrag von Stolgebühen bei seinem Dienstinkommen nicht in Anrechnung gebracht und wird ihm deren Bezug nicht gesetzlich geschützt, so hat er solchen doch meist thatächlich; er darf ihn im allgemeinen erwarten.

Wie bisher die Regelung örtlich erfolgte, so wird dies auch künftig der Fall sein.

Eine staatliche Beihilfe hiezu ist nicht zu erhoffen. Deshalb müssen kirchliche Mittel hierauf verwendet werden.

Allgemeine Fonds zur Bestreitung dieses Zweckes sind nicht vorhanden; auch örtliches Kirchenvermögen dürfte nicht überall sich dazu bieten. In der Regel, hauptsächlich in größeren Städten, können erst durch das Kirchensteuergesetz vom 20. Juli 1888 zur Bestreitung der für die öffentlichen Religionsübungen der Gemeinde erforderlichen Ausgaben — die örtlichen kirch-

lichen Bedürfnisse — auf dem bezeichneten Wege die Mittel gewonnen werden. Immerhin gehört, wenigstens im allgemeinen, hiezu auch die würdige Stellung des Geistlichen; es mag jedoch zweifelhaft sein, ob nach Artikel 2 die unseres Erachtens nötige Entschädigung unter die hier bezeichneten Zweckbestimmungen fällt. Eine Versicherung hierüber durch Erklärung von Seiten der Großh. Staatsregierung oder durch Gesetz erscheint deshalb geboten.

Ist dies erreicht, so können diejenigen Kirchengemeinden, welche der aus Kirchensteuer fließenden Einnahmen zum Erfasse an die Geistlichen für die ausgefallenen Stollgebühren bedürfen, wie bereits diejenigen Kirchengemeinden, welche hinreichendes Vermögen besitzen und Überschüsse von Erträgen auch für diesen Zweck zu verwenden ermächtigt werden, sofort zur Reform schreiten. Wenn, wie wir hoffen, auch der Oberkirchenrat sie billigt, so wird er, wie bei der seitherigen versuchten Regelung, auch bei der richtigen Ordnung der Sache wohlwollend mitwirken.

Hiedurch erleidet jene Reform in den Kirchengemeinden, welche sich zu ihr entschließen, einen Aufschub nicht und werden die hier gemachten Erfahrungen dem Kirchenregiment geeigneten Stoff bieten, sie bei Bearbeitung eines hierauf abzielenden Gesetzes zu benützen. Wir verkennen dessen Schwierigkeit nicht. In ihm wird u. A. auch zu prüfen sein, ob und wie — getreu dem Grundsatz: „Der Starke hilft dem Schwachen“ — für arme Kirchengemeinden Mittel aus der allgemeinen Kirchensteuer hiefür verwendet werden sollen.

Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Wir beschränken uns hier auf diese allgemeinen Andeutungen über die künftige Gestaltung dieser hochwichtigen Angelegenheit und halten uns schließlich zu der öffentlichen Erklärung verpflichtet: die befremdende Thatsache, daß, nachdem seit Jahrzehnten in andern deutschen evangelischen Landeskirchen der bei uns wahrlich ebenso gefühlte und erkannte, durch die Stollgebühren herbeigeführte Mißstand beseitigt worden, erst jetzt in unserer Landeskirche der gleiche Weg betreten werden soll, hat ihren Grund

lediglich darin, daß die zur gerechten und billigen Abhilfe erforderlichen Mittel uns bisher versagt blieben. Mit deren Gewährung sind auch wir freudig und ernstlich bereit, zum Heil unserer teuren Landeskirche und zu Ehren der um sie wohlverdienten Landesgeistlichkeit in echt evangelischem Sinne zur That, die Gott segnen möge, zu schreiten.

Hiernach stellt Ihr Ausschuß an Sie, hochwürdige, hochgeehrte Herren, folgende

#### Anträge:

##### I.

1. Die Synode erklärt sich mit den Grundsätzen und Ausführungen des Oberkirchenrats in der Vorlage:

die Bildung abgegrenzter Pfarrbezirke in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrern betr., einverstanden.

2. Die Synode ersucht daher den Oberkirchenrat, darauf hinzuwirken, daß in jenen Gemeinden, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und nach allgemeiner Maßgabe der ausgesprochenen Grundsätze, die bezeichnete Bildung herbeigeführt werde.

##### II.

1. Die Synode erachtet die Beseitigung der noch üblichen Stolgebühren für geboten.

2. Die Synode ersucht daher den Oberkirchenrat:

- a einen Gesetzentwurf in dieser Richtung bis zur nächsten Generalsynode vorzubereiten;
- b. falls schon vor diesem Zeitpunkte einzelne Kirchengemeinden die Beseitigung beschließen, die Sache zu prüfen und zur Ausführung zu genehmigen;
- c. bei der Gr. Staatsregierung darauf hinzuwirken, daß durch Erklärung der Gr. Staatsregierung oder durch ein staatliches Gesetz die Verwendung von aus der örtlichen Kirchensteuer fließenden Mitteln zur Entschädigung der Pfarrer für aufgehobene Stolgebühren als zulässig bezeichnet werde.